



GEMEINDE SIBBESSE

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Sibbesse - Lindenhof 1 - 31079 Sibbesse

Piratenpartei Niedersachsen
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover



Datum: 27.03.2019

Gemeinde Sibbesse
Lindenhof 1
31079 Sibbesse

Tel. 05065 801-0
Fax 05065 801-49

Web www.sibbesse.de

Ansprechpartner:
Herr Exner

Tel. 05065 801-55
Zimmer Nr. 2 EG

E-Mail
helmut.exner@sibbesse.de

Service-Zeiten

montags	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
dienstags	geschlossen!
mittwochs	7.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser
Zeiten sind nach Vereinbarung
möglich!

Bankverbindungen

Sparkasse Hildesheim
IBAN: DE58 2505 0100 0016 0004 75
BIC: NOLADE21HIL

Volksbank Hildesheimer Börde eG
IBAN: DE07 2509 1520 0410 0863 00
BIC: GENODEF1SLD

Volksbank
Hildesheim-Lehrte Pattensen eG
IBAN: DE51 2519 3331 2027 5625 00
BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover
IBAN: DE24 2501 0030 0101 6413 09
BIC: PBNKDE33

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung von Wahlplakaten (Werbeschilder) in der Gemeinde Sibbesse aus Anlass der Europawahl am 26.05.2019 für die Piratenpartei Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Henke,

gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.12.1980 (GVBl. 1980 S. 359), in der geltenden Fassung, wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, im Bereich der Gemeinde Sibbesse **Werbeschilder (Wahlplakate)** aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Abmessungen der Plakatständer dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.

Anlass: Europawahl am 26.05.2019

Zeitraum: 27.03.2019 bis 29.05.2019

Die Werbeschilder sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

Auflagen und Bedingungen:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für einen Zeitraum von **zwei Monaten vor dem Wahltermin** gestattet. Die Plakatwerbung ist **unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen**. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben. Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.
2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Wahlplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen nicht in erschwerender Weise belästigt oder abgelenkt werden. Aus diesen Gründen ist Wahlwerbung in folgenden Bereichen grundsätzlich **unzulässig**:

- a) an Kreuzungen und Einmündungen
- b) an Kreisverkehrsplätzen
- c) vor Fußgängerüberwegen
- d) am Innenrand von Kurven.

Bei diesen Bereichen sind Abstände von grundsätzlich **mindestens 15 m** freizuhalten. Die Sicht vor allem in Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen (**Sichtdreiecke**) und auf Verkehrszeichen und -einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Anbringung der Plakatwerbung hat so zu erfolgen, dass diese nicht in den Verkehrsraum ragen, damit die **lichte Höhe** freigehalten wird. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erforderlich, bei der Anbringung im Bereich eines Fuß- oder Radweges muss eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) eingehalten werden.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu **Verwechselungen** mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. **Blendeffekte** für Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen.
5. Das **Auf- bzw. Ankleben** an Einrichtungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Hinweisschildern, Bäumen, Zäunen, Wänden, Anschlagflächen oder an öffentlichen Gebäuden ist **nicht zulässig**.
6. Die Plakate müssen **standsicher** aufgestellt bzw. befestigt werden. Sie müssen auch schweren Stürmen standhalten. Die Befestigung der Wahlplakate ist regelmäßig zu überprüfen. Dort, wo bereits ein Plakat angebracht wurde oder es dem Anschein nach zu einer unzulässigen Belastung kommen kann, darf kein weiteres Plakat angebracht werden. Im Zweifel ist auf die Anbringung eines Plakates zu verzichten.
7. Es dürfen nur Werbetafeln aufgehängt werden, die auf Faserplatten kaschiert sind, gleichwertiges Trägermaterial besitzen oder als Hohlkammerplakate gefertigt sind. Für die Befestigung darf kein Material verwendet werden, durch das Beschädigungen entstehen können, z.B. Draht.
8. Eine **Häufung** von Wahlplakaten an einem Standort ist zu **vermeiden**.
9. Die Wahlplakate dürfen **am Wahltag** nicht im Zugangsbereich vor den Wahllokalen angebracht sein (sog. „**Bannmeile**“). Vorher aufgestellte Wahlplakate sind ggf. zu entfernen.
10. Nach dem Niedersächsischen Pressegesetz gilt die **Impressumpflicht** auch für Wahlwerbung; eine Ausnahme kommt nicht in Betracht. Die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse ist nicht ausreichend, d.h. es müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
11. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen die Parteien an, dass sie für alle evtl. entstehenden Personen- und / oder Sachschäden haften. Sie stellen die Gemeinde Sibbesse und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die mit der Anbringung der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen. Sie bestätigen ferner, dass sie für alle Beschädigungen an Straßengrund und sonstiger Anlagen der Straßen, die mit ihrer Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, haften.

Die Sondernutzungserlaubnis ist gemäß § 18 NStrG **jederzeit widerruflich** und insbesondere dann zu widerrufen, wenn die vorstehenden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden oder es zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und zur Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Das Merkblatt „Wahlwerbung“ der Gemeinde Sibbesse sowie der Runderlass des MW vom 05.05.2014 über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen ist zu beachten.

Hinweise:

1. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Baurechtliche Bestimmungen werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.
3. Anordnungen der Polizei, auch wenn diese der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
4. Das Polizeikommissariat Alfeld (Leine), Ravenstraße 8, 31061 Alfeld (Leine) erhält eine Kopie dieser Erlaubnis zur Kenntnis.
5. Großflächen-Stellwände für die Plakatierung werden von der Gemeinde Sibbesse nicht aufgestellt.

Kostenentscheidung:

Für diese Erlaubnis werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse zu richten.

Mit freundlichem Gruß
i.A.



(Exner)